

AMF Reglement für seriennahe Fahrzeuge M1

Art. 1 – Zugelassene Fahrzeuge – Allgemeine Bestimmungen

Zugelassen sind alle Serienfahrzeuge der Kategorie M1 (PKW bis 3,5t), die über einen entsprechenden AMF-Wagenpass verfügen. Es ist nicht notwendig, dass das Fahrzeug homologiert war oder ist. Typenschein, COC, Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank oder Fahrzeugbrief und Zulassungsschein (im Original) sind vorzulegen, eine gültige Überprüfungsplakette (§ 57a-Plakette für Österreich oder eine vergleichbare Überprüfung eines anderen Staates) muss am Fahrzeug angebracht sein. Jegliche Veränderung gegenüber dem Serienzustand (Auslieferungszustand) ist verboten, sofern nicht in diesem Reglement ausdrücklich erlaubt.

Art. 2 – Rallyeveranstaltungen

Für Rallyeveranstaltungen muss das Fahrzeug über eine österreichische Motorsportzulassung oder eine vergleichbare Zulassung eines anderen Staates verfügen. Weiter gelten für Rallyeveranstaltungen vorrangig die Punkte 2.1 bis 2.19. Diese ersetzen die Punkte 3 bis 26, welche ebenso für andere Motorsportarten gelten. Die Punkte 3 bis 26 gelten für Rallyeveranstaltungen nur, sofern sie nicht durch einen der Punkte 2.1 bis 2.19 vorgegeben werden.

Art. 2.1 – Nicht zugelassene Fahrzeuge

Cabrios bzw. offene Fahrzeuge sind nicht zugelassen. Alle Fahrzeuge, für die eine FIA Gruppe N Homologation vorhanden ist oder war, sind in der Kategorie M1 nicht startberechtigt.

Art. 2.2 – Leistungsgewicht und Klasseneinteilung

Das „minimale zulässige Leistungsgewicht“ darf keinesfalls unterschritten werden, weder theoretisch noch praktisch. Gerundet wird auf eine Nachkommastelle.

$$\text{theoretisches Leistungsgewicht} = \frac{\text{Eigengewicht des Serienfahrzeuges nach 92/21/EWG (in kg)}}{1,36 * \text{Leistung des Serienfahrzeuges (in kW)}}$$

$$\text{praktisches Leistungsgewicht} = \frac{\text{gemessenes Gewicht (in kg) inkl. Fahrer und Beifahrer}}{\text{gemessene Leistung (in PS)}}$$

Das tatsächliche Gewicht kann zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung überprüft werden. Die tatsächliche Leistung kann mit Korrektur nach Richtlinie 80/1269/EWG gemessen werden.

Minimal zulässiges Leistungsgewicht Allradfahrzeuge: 4,3 kg/PS

Minimal zulässiges Leistungsgewicht Zweiradgetriebene Fahrzeuge: 3,8 kg/PS

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oeamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



Die Fahrzeuge werden anhand des Leistungsgewichtes in zwei Klassen eingeteilt:

- M1-LG1:** 3,8 kg/PS bis 5,8 kg/PS bei zweiradgetriebenen Fahrzeugen
4,3 kg/PS bis 6,3 kg/PS bei allradgetriebenen Fahrzeugen
- M1-LG2:** über 5,8 kg/PS bei zweiradgetriebenen Fahrzeugen
über 6,3 kg/PS bei allradgetriebenen Fahrzeugen

Das praktische Leistungsgewicht darf vom theoretischen Leistungsgewicht um nicht mehr als 10% nach unten abweichen. Theoretisches und praktisches Leistungsgewicht müssen in der gleichen Leistungsgewichtsklasse liegen.

Art. 2.3 – Fahrzeuggewicht

Das Gewicht des Fahrzeuges muss mindestens den Angaben (Eigengewicht des Serienfahrzeuges nach 92/21/EWG) im Genehmigungsdokument des Serienfahrzeuges entsprechen, wobei eine Toleranz von 3 Prozent gewährt wird. Dieses Gewicht muss während der gesamten Veranstaltung, auch nach Überfahren der Ziellinie eingehalten werden. Das Fahrzeuggewicht wird folgendermaßen ermittelt: Fahrzeug inklusive Fahrer und Beifahrer, ohne Nachfüllen oder Ablassen von Flüssigkeiten.

Art. 2.4 – Motor

Es sind keinerlei Änderungen gegenüber der vom Hersteller angebotenen Serienausführung zugelassen, also auch keine Sportluftfilter oder Ähnliches. Nicht zugelassen sind auch alle speziellen und solche vom Werk deklarierten Motorsportteile. Die Verwendung eines baugleichen Tauschmotors ist erlaubt.

Art. 2.5 – Abgasanlage/Geräuschbegrenzung

Die Führung der Auspuffanlage muss in der Führung der originalen Auspuffanlage entsprechen, der Geräuschpegel darf 98 dB (+2 dB) laut Nahfeldmessmethode nicht überschreiten. Wurde das betreffende Fahrzeug mit einem Katalysator ausgeliefert, so muss ein Katalysator vorhanden und funktionstüchtig sein. Der Krümmer muss Original bleiben, die gesetzlichen Abgasnormen sind einzuhalten, darüber hinaus ist die Auspuffanlage freigestellt.

Art. 2.6 – Kraftübertragung

Getriebe und alle kraftübertragenden Teile müssen original bleiben. Bei zweiradgetriebenen Fahrzeugen sind Differentialsperren aller Art zulässig. Bei allradgetriebenen Fahrzeugen müssen die Differentiale original bleiben. Die Kupplung ist freigestellt. Die Verwendung eines Tauschgetriebes ist erlaubt, sofern dieses vom Hersteller für die gleiche Modellreihe verwendet wurde.

Art. 2.7 – Bremsanlage

Eine gleichzeitig auf die Vorder- und Hinterräder wirkende Zweikreis-Bremsanlage, betätigt durch dasselbe Pedal, ist vorgeschrieben. Der maximal zulässige Bremsscheibendurchmesser ist mit 380mm limitiert, im Übrigen ist die Bremsanlage freigestellt. Eine Handbremse ist vorgeschrieben, diese darf ebenso hydraulisch sein und über einen entsprechend funktionellen Handbremshebel bedient werden. Zusätzliche Bremsbelüftung ist zulässig, solange die Form der Karosserie nicht verändert wird.

Art. 2.8 – Lenkung

Die Lenkung muss Original sein, die Übersetzung des Lenkgetriebes steht (sofern anders erhältlich oder programmierbar) jedoch frei. Das Lenkrad ist frei. Airbags dürfen außer Funktion gesetzt werden.

Art. 2.9 – Elektronik

Originalsteuergeräte dürfen nicht verändert werden. Ausgenommen sind Änderungen, die zur Deaktivierung von elektronischen Fahrhilfen wie ABS, ESP, ASR oder für den Renneinsatz nicht benötigten Funktionen (z. B. Airbag oder Unterhaltungselektronik) notwendig sind. Der Kabelstrang inklusive Steckverbindungen muss original bleiben, nicht benötigte Kabel (beispielsweise Unterhaltungselektronik oder Ähnliches) dürfen entfernt werden. Die OBD-Schnittstelle muss vorhanden bleiben und zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung zugänglich sein.

Art. 2.10 – Radaufhängung

Die Radaufhängung muss dem ursprünglichen Typ (z.B. Verbundlenkerachse, Starrachse, McPherson, usw.) entsprechen. Der originale Radstand muss erhalten bleiben (Toleranz 1%). Federbeine inklusive Domlager, Federn, Stoßdämpfer und Stabilisatoren sind freigestellt.

Art. 2.11 – Räder und Reifen

Die Auswahl der Räder und Reifen ist freigestellt, aktuell für den Rallyesport homologierte Räder und Reifen gemäß Anhang J sind ebenso zulässig. Distanzscheiben sind zulässig. Die Räder dürfen nicht über die Außenkante der Radhäuser überstehen nach Richtlinie 78/549/EWG. Radbolzen dürfen durch Stehbolzen und Muttern ersetzt werden.

Art 2.12 – Karosserie

Die serienmäßige Karosserie und/oder das Fahrgestell – gemäß Art. 251.2.5.2. und 251.2.5.1. des Anhang J dürfen nicht erleichtert werden. Das Verstärken bzw. Versteifen der Karosserie ist zulässig, Art und Umfang des Unterbodenschutzes ist freigestellt. Die Anbringung eines zusätzlichen Unterboden-Protektors ist erlaubt. Stoßstangen dürfen nicht demontiert werden.

Spoiler jeglicher Art, soweit offensichtlich frei im Zubehörhandel erhältlich und für den Straßenverkehr zugelassen, sind frei. Kotflügelverbreiterungen sind nur erlaubt, wenn diese vom Hersteller des

Fahrzeuges als Extra angeboten oder vom Hersteller bei anderen Modellversionen in dieser Form eingesetzt werden. Der Radspritzschutz darf verändert oder entfernt werden. Fahrzeuge mit Schiebe- bzw. Sonnendächern sind zugelassen, wenn ihre Funktion außer Betrieb gesetzt und das Dach gegen Öffnen gesichert wurde (z. B. Verschweißen bei Stahlschiebedächern). Faltschiebedächer aus Stoff sind nicht zugelassen. Die serienmäßige Rücksitzbank, sowie Gurtbefestigungs- und etwaige Sicherheitsverankerung dürfen analog zu den Vorgaben der Gruppe N verändert oder entfernt werden. Sidestands dürfen verwendet werden, die dafür notwendigen Änderungen sind zulässig.

Art. 2.13 – Kotflügel

Diese müssen in der Formgebung der Originalversion des Herstellers entsprechen. Nachbauteile sind zulässig, sofern sie das Gewicht des Originalteils nicht unterschreiten.

Art. 2.14 – Außenspiegel

Die Anzahl der serienmäßig vorgesehenen Außenspiegel muss beibehalten werden. Hersteller, Form und Material der Außenspiegel ist jedoch freigestellt.

Art. 2.15 – Erforderliche Dokumente

Es ist eine AMF-Wagenkarte mit M1-Zusatzdatenblatt (gilt als Ausführung des AMF-Wagenpasses) zeitgerecht im Vorfeld der Veranstaltung auszufüllen und bei der technischen Abnahme vorzulegen. Damit ist ein AMF-Wagenpass bei Rallyeveranstaltungen nicht zwingend erforderlich.

Art. 2.16 – Technische Überprüfung / Ladedruck und Kennfelder

Die AMF behält sich vor, technische Überprüfungen insbesondere betreffend den Ladedruck, den Verbau von Zusatzsteuergeräten oder der Veränderung elektronischer Kennfelder jederzeit im Lauf der Veranstaltung durchzuführen oder durch einen Beauftragten durchführen zu lassen. Dabei ist der Teilnehmer für die Zurverfügungstellung einer Stromversorgung (Plus und Minus) für etwaige Messgeräte (Datenlogger), sowie ordentliche Verlegung eventueller Kabel für Sensorik verantwortlich.

Art. 2.17 – Zusätzliche Displays und Sensoren

Zusätzliche Displays und Sensoren dürfen verbaut werden, solange diese nachweislich nur zur Anzeige auf einem Zusatzdisplay oder zur Aufzeichnung mittels Datenlogger verwendet werden. Dabei dürfen sämtliche Daten nur empfangen werden und nicht an andere Systeme des Fahrzeuges übertragen werden. Der Kabelstrang eventueller zusätzlicher Displays, Sensoren oder Datenloggern muss komplett eigenständig und visuell leicht erkennbar verlegt werden und darf nicht in den Originalkabelbaum integriert werden. Das Zusatzsystem muss der Überwachung dienen, die dadurch ermittelten Daten müssen für Kommissäre der AMF oder bestellte Kontrollorgane jederzeit offengelegt werden können.

Art. 2.18 – Fahrzeugausstattung

Fahrzeugausstattung, die nicht zum Fahrbetrieb im Motorsport erforderlich ist (z.B. Unterhaltungselektronik, Airbag, Gurtstraffer, Klimaanlage, hintere Festerheber, etc.) darf entfernt oder verändert werden. Der vordere Fensterheber muss original bleiben. Das Armaturenbrett muss erhalten bleiben, darf aber für notwendige Zusatzbedienelemente oder Sicherheitsfeatures wie beispielsweise Überrollkäfig angepasst werden. Zusatzscheinwerfer (z.B. LED-Galerien) und Gegensprechanlagen sind erlaubt.

Art. 2.19 – Sicherheit

- Für Fahrer und Beifahrer sind FIA-homologierte Sicherheitsbekleidung und Helme vorgeschrieben.
- Die Verwendung eines FHR-Systems (z.B. HANS) ist vorgeschrieben.
- Der Einbau eines Stromkreisunterbrechers nach FIA Anhang J Art. 253.13 ist vorgeschrieben.
- Splitterschutzfolien ohne Tönung an den vorderen und hinteren Seitenscheiben sind vorgeschrieben (Art. 19).
- Der Einbau einer Sicherheitszelle gemäß FIA Anhang J Art. 253.8 ist vorgeschrieben.
- FIA-homologierte Mehrpunktgurte sind vorgeschrieben.
- FIA-homologierte Schalensitze sind vorgeschrieben.
- Während der gesamten Veranstaltung müssen im Cockpit zwei Gurtmesser gemäß FIA Anhang J Art. 253.6.1 mitgeführt werden.
- Die Verwendung eines Sicherheitstanks ist zulässig, aber nicht vorgeschrieben.
- Ein roter Pfeil muss auf Abschlepphaken hinweisen.
- Wenn die Verlegung der Treibstoff- und/oder Bremsleitungen vom Original abweicht, muss diese gemäß FIA Anhang J Art. 253.3 erfolgen.
- Die Motorhaube muss mit Sicherungsschlössen ausgestattet sein.
- Motorraumverkleidungen und Dämmmaterialien dürfen entfernt werden.
- Die Verwendung einer Feuerlöschanlage gemäß FIA Anhang J Art. 253.7.2 ist vorgeschrieben.

Art. 3 – Nicht zugelassene Fahrzeuge

Cabrios sind nur dann zugelassen, wenn sie serienmäßig mit einer wirksamen Überrollvorrichtung ausgestattet sind. Zumindest eine Sicherheitsstruktur (Überrollbügel) muss sich hinter dem Kopf des Fahrers befinden und im Falle eines Überschlages ausreichenden Schutz bieten. Keinesfalls darf der Kopf des Fahrers eine gedachte Verbindungslinie zwischen dem höchsten Punkt der hinter diesem befindlichen Struktur und dem vor dem Fahrer befindlichen Teil der Überrollvorrichtung überragen. Falls offene Fahrzeuge nicht serienmäßig mit einer Überrollvorrichtung ausgestattet sind, oder sich keine Sicherheitsstruktur hinter dem Kopf des Fahrers befindet, ist gemäß FIA Anhang J Art. 252.7.1

der Einbau einer den FIA Vorschriften entsprechenden Überrollvorrichtung verpflichtend.

Das Dach ist immer geschlossen zu halten, ausgenommen das Fahrzeug wurde serienmäßig ohne ein solches ausgeliefert.

Art. 4 – Hubraumklassen

Die Fahrzeuge werden in folgende Hubraumklassen eingeteilt:

bis 1400 ccm

bis 1600 ccm

bis 2000 ccm

über 2000 ccm

Art. 5 – Klasseneinteilung bei aufgeladenen, Wankel-, oder Turbinenmotoren

Bei einer Aufladung des Motors (Turbo, G-Lader) wird der Gesamthubraum mit dem Koeffizienten 1,7 (bei Dieselfahrzeugen 1,5) multipliziert und der Wagen in die sich dann ergebende Hubraumklasse eingeteilt. Für Wankelmotoren gelten die Bestimmungen laut FIA Anhang J, Art. 252.3.2, bzw. für Kompressor-Fahrzeuge laut Art. 252.3.3.

Art. 6 – Fahrzeuggewicht

Das Gewicht des Fahrzeuges muss mindestens den Angaben im Zulassungsschein entsprechen, wobei eine Toleranz von 3% nach unten gewährt wird. Dieses Gewicht muss während der gesamten Veranstaltung, auch nach Überfahren der Ziellinie eingehalten werden. Das Fahrzeuggewicht wird folgendermaßen ermittelt: Fahrzeug ohne Insassen, ohne Nachfüllen oder Ablassen von Kraftstoff und anderen Flüssigkeiten.

Art. 7 – Motor

Es sind keinerlei Änderungen gegenüber der vom Hersteller angebotenen Serienausführung zugelassen, also auch keine Sportluftfilter oder Ähnliches. Nicht zugelassen sind auch alle speziellen und vom Werk deklarierten Motorsportteile (z.B. ES/Sportevolutions-Versionen im Homologationsblatt).

Art. 8 – Abgasanlage/Geräuschbegrenzung

Die Auspuff-Anlage ist ab dem Katalysator frei (Auspuffkrümmer und Katalysator müssen original sein), muss jedoch für den Straßenverkehr zugelassen und frei im Zubehörhandel erhältlich sein und über eine EG-Betriebserlaubnis verfügen, bzw. im Genehmigungsdokument eingetragen sein. Geräuschbegrenzung: Die maximale Lautstärke beträgt $98 + 2$ dB(A) lt. AMF Nahfeld-Messmethode. Wurde das betreffende Fahrzeug mit einem Katalysator ausgeliefert, so muss dieser vorhanden und funktionstüchtig sein. Die gesetzlichen Abgasnormen sind aber in jedem Fall einzuhalten.

Art. 9 – Kraftübertragung

Kupplung, Getriebe, Achsantrieb und alle Kraft übertragenden Teile müssen original bleiben und dürfen in keiner wie immer gearteten Art und Weise verändert werden.

Art. 10 – Bremsanlage

Die Bremsanlage muss original bleiben, für FIA-Fahrzeuggruppen homologierte Bremsscheiben sind nicht zugelassen. Die Bremsbeläge sind frei.

Art. 11 – Lenkung

Die Lenkung muss original bleiben. Das Lenkrad ist frei, muss jedoch für den Straßenverkehr für dieses Fahrzeug zugelassen sein. Airbags dürfen außer Funktion gesetzt werden.

Art. 12 – Radaufhängung

Der Einbau härterer Stoßdämpfer und Federn ist zulässig, es müssen jedoch die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden (z.B. Eintragung im Genehmigungsdokument), ansonsten muss die Radaufhängung original bleiben. Gewindefahrwerke sind nur zulässig, sofern diese von Hersteller serienmäßig verbaut und ausgeliefert werden (bei Slalomveranstaltungen nur in der Sammelklasse gestattet). Jegliche Veränderung gegenüber dem Auslieferungszustand an den Kunden betreffend Höhe und Bodenfreiheit des Fahrzeuges ist verboten (auch Verstellen des Gewindefahrwerkes).

Art. 13 – Räder und Reifen

Rad-/Reifenkombinationen müssen bezüglich der Dimension dem Genehmigungsdokument des Fahrzeuges entsprechen und für das entsprechende Modell für den Straßenverkehr zugelassen sein.

Art. 14 – Reserverad/Zubehör

Das Mitführen eines Reserverades ist optional. Jedes nicht fix mit dem Fahrzeug verbundene Zubehör (Hutablage, Pannenset, Verbandszeug, Bordwerkzeug, etc.) darf entfernt werden, sofern dieses nicht auf Grund straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften mitgeführt werden muss. Wagenheber dürfen bei entsprechender Befestigung mitgeführt werden.

Art. 15 – Karosserie, Fahrgestell und aerodynamische Hilfsmittel

Die serienmäßige Karosserie und/oder das Fahrgestell – gemäß Art. 251.2.5.2. und 251.2.5.1. des Anhang J dürfen weder erleichtert noch verstärkt werden. Stoßstangen dürfen nicht demontiert werden. Spoiler jeglicher Art, soweit offensichtlich frei im Zubehörhandel erhältlich und für den Straßenverkehr zugelassen, sind frei. Kotflügelverbreiterungen jedoch nur dann, wenn diese vom Hersteller des Fahrzeuges als Extra angeboten werden. Im Zweifel muss der Bewerber den

entsprechenden Nachweis führen. Serienmäßige bzw. bauartgeprüfte Schiebe- bzw. Sonnendächer sind erlaubt. Sie müssen während der Veranstaltung geschlossen sein. Die Anbringung eines Unterbodenschutzbleches ist erlaubt. Fahrzeuge mit Karosserie-Tuning, das nicht vom Hersteller des Fahrzeuges angeboten wird (z.B. sogenannte Breit- oder Extrem-Versionen) und die Verwendung breiterer Rad- /Reifenkombinationen möglich macht, sind nicht zugelassen.

Art. 16 – Türen, Motorhaube und Kofferraumhaube

Diese müssen im Originalzustand verbleiben. Zusätzliche Befestigungen sind frei.

Art. 17 – Kotflügel

Diese müssen original bleiben. Dies gilt auch für das Material.

Art. 18 – Außenspiegel

Die Anzahl der serienmäßig vorgesehenen Außenspiegel muss beibehalten werden.

Art. 19 – Glasflächen, Glasbeschaffenheit, Windschutzscheibe

Die Windschutzscheibe muss aus Verbundglas sein, alle anderen Scheiben müssen der Serienspezifikation entsprechen. Die Anzahl der Scheibenwischer muss beibehalten werden. Scheibenfolien sind zulässig, sofern diese dem österreichischem Kraftfahrzeuggesetz bzw. der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung entsprechen (Genehmigungszeichen auf Folie ersichtlich, entsprechende Montage). An den vorderen Seitenscheiben sind nur Splitterschutzfolien ohne Tönung zulässig. Fahrer und Beifahrer müssen gemäß Anhang J Art. 253.11 von außen identifizierbar sein.

Art. 20 – Belüftung des Fahrgastraumes

Die originale Fahrraumbelüftung muss vorhanden bleiben, darf jedoch angepasst werden. Zusätzliche Luftzufuhren sind zulässig, sofern diese das Erscheinungsbild des Fahrzeugs nicht maßgeblich ändern.

Art. 21 – Fahrgastraum – Innenraum

Das Armaturenbrett muss original bleiben. Änderungen, die lediglich der Verschönerung dienen, z.B. Beflocken sind frei. Zusätzliche Instrumente (z.B. Drehzahlmesser) dürfen eingebaut werden. Bodenmatten (Teppiche), Dachhimmel und Seitenverkleidungen, sowie Dämmmaterialien dürfen entfernt oder verändert werden.

Art. 22 – Überrollvorrichtung

Bei geschlossenen Tourenwagen ist der Einbau eines Überrollkäfigs oder einer Sicherheitszelle gemäß Art. 253.8 FIA Anhang J zulässig, es muss jedoch ein den FIA Vorschriften entsprechendes Zertifikat einer ASN mitgeführt werden. Ist eine solche eingebaut, muss sie in allen Punkten dem

angeführten Artikel entsprechen. Die zum Einbau der Überrollvorrichtung notwendigen Modifikationen der Inneneinrichtung (Armaturenbrett, Teppich, Seitenverkleidungen, usw.) sind gestattet, die Rücksitzbank darf in diesem Fall entfernt werden. Offene Fahrzeuge siehe Art. 3.

Art. 23 – Sicherheitsgurte

Die Verwendung von Sicherheitsgurten ist vorgeschrieben, es sind die jeweils serienmäßig verbauten Sicherheitsgurte zu verwenden. Folgende weitere Kombinationen sind zulässig:

- FIA-homologierte Mehrpunkt-Gurte in Kombination mit FIA-homologierten Schalensitzen
- Vom Fahrzeughersteller mit dem Fahrzeug ausgelieferte Serien(schalen-)sitzen in Verbindung mit FIA-homologierten Sicherheitsgurten, sofern diese auf die Verwendung von Mehrpunktgurten ausgerichtet sind und eine sichere Gurtführung, insbesondere im Bereich der Schultern (kein Verrutschen!) erlauben.
- 3-Punkt-Gurte in Kombination mit FIA-genehmigten Schalensitzen, sofern eine eng am Körper anliegende Gurtführung im Bereich des Beckens und der Schultern sichergestellt ist.

Bei Slaloms und Drifts dürfen FIA- homologierte Gurte fünf Jahre über das angegebene Ablaufdatum hinaus verwendet werden.

Art. 24 – Feuerlöscher

Das Mitführen eines Feuerlöschers mit einem Mindestfassungsvermögen von 2 kg (Pulver) bzw. 2,4 Liter AFFF ist in allen Disziplinen (außer Slalom, Drift) verpflichtend. Alle Feuerlöscher müssen entsprechend den FIA-Vorschriften gesichert sein, es sind nur Befestigungen mit Schnellverschlüssen aus Metall erlaubt. Feuerlöscher müssen für Fahrer und Beifahrer jederzeit leicht erreichbar sein. In diesem Fall sind die Bestimmungen des FIA Anhang J Art. 253.7.3 unbedingt zu beachten. Die Verwendung einer Feuerlöschanlage gemäß FIA Anhang J Art. 253.7.2 wird empfohlen.

Art. 25 – Sitze

Es dürfen nur Seriensitze oder FIA-homologierte Schalensitze verwendet werden. Bei Slaloms und Drifts dürfen FIA-homologierte Sitze fünf Jahre über das angegebene Ablaufdatum hinaus verwendet werden. Die serienmäßig vorgesehene Anzahl der Sitze sowie die Rücksitzbank müssen beibehalten werden.

Art. 26 – Elektrische Ausrüstung, Beleuchtung

Die serienmäßig vorhandene Anzahl der Scheinwerfer und Rücklichter muss mindestens erhalten bleiben. Zusatzscheinwerfer sind erlaubt, sie müssen jedoch dem Kraftfahrzeuggesetz entsprechen, insbesondere hinsichtlich ihrer Lichtstärke. Die Gesamtzahl der Frontscheinwerfer darf 8 nicht

überschreiten. Zusätzliche Rückleuchten, wie z.B. Nebelschlussleuchte, Rückfahrscheinwerfer etc. sind frei.